



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
324 O 171/08

Verkündet am:
5.2.2010

In der Sache
W.D.,
Xxxx., `Xxxxx

Erich, JAe
als Urkundenbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwalt Helmuth Jipp,
Köppenstraße 9, 22453 Hamburg,

gegen

Dr. Georg Herbstritt,
c/o Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co.KG,
Theaterstr. 13, 37073 Göttingen

-

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwälte Weberling pp.,
Prinzessinnenstraße 14, 10359 Berlin,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24,
auf die mündlichen Verhandlungen vom 12.09.2008 und 15.10.2009
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
die Richterin am Landgericht Ritz
den Richter am Landgericht Dr. Link

für Recht:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250:000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten, behaupten und/oder verbreiten zu lassen;

1. von den 46 bei Müller-Enbergs beschriebenen, besonders ergiebigen IM der HV A kommen die Folgenden auch in der vorliegenden Studie unter den 499 West-IM vor): W. D. (IM „Bob“);
2. (faktisch bliebe es bei einer mäßigen Informationsausbeute, die Konopatzky) mit solchen Spitzenquellen wie ... dem Referenten im SPD-Bundesvorstand W.D. (IM „Bob“) kontrastiert, die für die HV A weit aus ergiebiger waren.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

III. Das Urteil ist zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 20.000,- und zu Ziffer II- gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf €20.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger war Mitarbeiter des Bundesvorstandes der SPD; von 1971 bis 1983 Referent im SPD-Parteivorstand in Bonn, 1983 bis 1988 Mitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung. Der Beklagte ist der Autor des Buches „Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage“, das im Jahr 2007 als Band in einer wissenschaftlichen Reihe der Behörde der Bundesbeauftragten für die . Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) erschien. Dort heißt es auf Seite 63:

„Der Politologe Helmut Müller-Enbergs hat in einem Aufsatz beschrieben, welche unter quantitativen Gesichtspunkten die ergiebigsten Quellen der einzelnen HVA-Abteilungen waren. Die Hälfte davon wurde in den neunziger Jahren angeklagt und ist somit unter den 499 hier untersuchten West-IM zu finden.“

In der Fußnote 174 auf Seite 63 zu dieser Textstelle heißt es:

„174 Müller-Enbergs: Was wissen wir über die DDR-Spionage, 2003, Seite 47 bis 66; von den 46 bei Müller-Enbergs beschriebenen, besonders ergiebigen IM der HVA kommen die Folgenden auch in der vorliegenden Studie unter den 499 West-IM vor: („) B. und W.D. (IM „Petra“, IM „Bob“, Reg.-Nr. XV/147U65, 1965-1972 BV Schwerin, Abt. XV, seit 1972 EVA-Abt. II), (...)“

Weiter heißt es auf Seite 315:

„Faktisch blieb, es bei einer mäßigen Informationsausbeute, die Konopatzky mit solchen Spitzenquellen wie dem damaligen Bonner SPD-Vorsitzenden Rudolf Maerker (IM Max) oder dem Referenten im SPD-Bundesvorstand W.D. (IM Bob) kontrastiert, die für die HVA weitaus ergiebiger waren.“

Im Personenregister auf Seite 445 heißt es; „D.W. 63, 315“.

Der Kläger begehrt das Verbot, im Rahmen dieser Ausführungen namentlich als eine der ergiebigsten inoffiziellen Mitarbeiter (IM) der Hauptabteilung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (HVA) genannt zu werden.

Auf Seite 69 des Buches heißt es: „Wenn hier von West-IM oder von Bundesbürgern im Dienst der DDR-Staatssicherheit die Rede ist, so entspricht das weitgehend der Personengruppe, die das MfS als <<IM/OG>>, als <<IM aus dem Operationsgebiet>>, bezeichnete.“ Auf Seite 48 heißt es: „Eine Person funktionierte als Quelle und konnte als solche erfasst werden, wenn ein kontinuierlicher und zuverlässiger Kontakt bestand und Informationen gewonnen werden konnten. In den allermeisten Fällen erkannten die inoffiziellen Mitarbeiter den geheimdienstlichen Hintergrund, aber es gab auch Ausnahmen.“

In einem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger im Jahr 1995 sagten diverse ehemalige HVA-Mitarbeiter bei der Generalstaatsanwaltschaft aus. Es wurde Anklage erhoben, das Strafverfahren wurde später nach [§ 153a StPO](#) eingestellt. Auf diese Zeugenaussagen, von denen unstreitig ist, dass sie wie vom Beklagten vorgetragen getätigt wurden, beruft sich der Beklagte.

Der Beklagte reicht mit Anlage B 1 (sowie nachgereicht in der mündlichen Verhandlung vom 12.9.2008 - Anlage zwischen B 6 und B 7) die sogenannten „Rosenholz“-Unterlagen ein, die auf den Namen des Klägers lauten und sie dem Decknamen „Bob“ zuordnen. (Registriernummer XV 1471/65).

Unter dem Begriff „Rosenholz“-Unterlagen werden drei Arten von Unterlagen zusammengefasst, die ursprünglich bei der HVA entstanden waren: die Personenkartei mit der Bezeichnung „F16“ (die die Namen und persönlichen Daten der inoffiziellen Mitarbeiter und anderer Personen, die für die HVA von Interesse waren, enthielten), die Vorgangskartei mit der Bezeichnung „F22“ (die Daten zur Art des Vorgangs enthielten - insoweit nicht in Anlage B 1 enthalten, aber vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 12.9.2008. nachgereicht - vgl. Anlage zwischen den Anlagen B 6 und B 7) und die Statistikbögen (die Daten zu jeweils einem inoffiziellen Mitarbeiter enthalten, unter anderem das Geburtsjahr und das Jahr der Anwerbung, persönliche Daten und nähere Charakterisierungen, sowie den Decknamen, nicht jedoch den Klarnamen). Die Zuordnung der Unterlagen zueinander ist über die jeweilige MfS-Registriernummer möglich.

Auf den ersten beiden Seiten der vom Beklagten eingereichten Anlage B 1 finden sich zu der Registriernummer XV 1471/65 persönliche Informationen zum Kläger (Name, Geburtsdatum, Beruf etc.), der MfS Bezirk und das Datum der Anlegung der Karte. Auf der dritten Seite findet sich wiederum die Registriernummer XV 1471/65, der Deckname „Bob“, die Bezeichnung als „Quelle“ (Quelle aus einem Zielgebiet), als "Jahr der Werbung 1965 mit dem Vermerk: „In DDR Ideologischer Basis Durch Mitarbeiter des MfS". Die letzten drei Seiten der Anlage B 1 sind überschrieben mit „Anlage zu Tgb-Nr. BStk 01-5/94 VS-Vertr.“ Unter wiederholter Nennung der Reg.-Nr: XV/1471/65 werden unter der Aufführung des Decknamens „Petra“ stichwortartig Ausführungen zum Kläger und seiner Ehefrau unter Nennung von deren Namen und beruflichen Tätigkeiten gemacht.

Weiter legt der Beklagte mit den Anlagenkonvoluten B 2 bis B 6 Ausdrücke der sogenannten „SIRA“-Datenbank vor, in denen jeweils konkrete Informationen beschrieben werden, die das MfS erhalten hat, auch sind dort der Umfang, das Eingangsdatum und die Entstehungszeit der Information festgehalten. Die Ausdrücke gem. der Anlagenkonvolute B 2 bis B 6 enthalten jeweils die Registriernummer XV 1471/65 sowie den Decknamen „Bob“.

Der Kläger trägt vor, die Darstellung sei, soweit er betroffen sei, unzutreffend. Er habe zu keiner Zeit wissentlich und willentlich mit der Staatssicherheit der DDR zusammen gearbeitet. Der Beklagte habe im Indikativ und als feststehende Tatsache die Behauptung aufgestellt, der Kläger sei „IM“ gewesen. Ein „IM“ gelte gemeinhin als jemand, der sich bewusst und verbindlich in den Dienst des MfS gestellt habe. Eine wertende Beurteilung durch den Beklagten finde gerade nicht statt.

Die Rosenholz-Unterlagen seien lediglich ein „Findehilfsmittel“. Auf der Personenkartei F 16 seien alle Personen verzeichnet, für die sich das MfS interessiert habe, der vom Beklagten zitierte Müller-Enbergs weise in seinem Buch aber daraufhin, dass die HV A auch falsche Identitäten für ihre IM und hauptamtlichen Mitarbeiter in diese Kartei eingestellt habe. Es lägen Hinweise vor, dass es sich um etwa 17.000 Karteikarten mit Falschidentitäten handeln könne. Die Personenkartei gebe nach Müller-Enbergs keine Auskunft darüber, welche Beziehung die Person zum DDR-Spionagedienst HV A gehabt habe. Die F 16 Kartei sei in keinem Fall geeignet, eine willentliche und aktive IM-Mitarbeit zu beweisen. Auch in den „Statistikbögen“ seine Quellen erfasst, die ihrem wahren Beziehungspartner nicht gekannt hätten. Der Statistikbögen lasse nicht den sicheren Schluss über das Verhältnis der darin bezeichneten Person zu.

Schließlich gebe es in den „Rosenholz-Unterlagen“ (deren Inhalt unstreitig ist) Ungereimtheiten bezüglich der Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der Anwerbung. In der F 16-Kartei finden sich aufschlussreiche Fehler. Die beiden Vornamen des Klägers seien dort - anders als in seinen Ausweispapieren - mit Bindestrich verbunden. Außerdem fehle eine Angabe zur Parteizugehörigkeit.

Aus Anlage B1 könne lediglich entnommen werden, dass der Name des Klägers in den Unterlagen des (möglicherweise) als IM geführt worden sei. Damit werde aber nicht bestätigt, dass der Kläger diese Position auch aktiv ausgefüllt habe.

Den SIRA-Ausdrucken (Anlagen B 2 bis B 6) komme keine eigene Beweiskraft zu. Vielmehr würden die Angaben in den SIRA-Teildatenbanken lediglich die Tatsache ihrer Registrierung bestätigen. Über diese Tatsache hinaus seien keine Beweise abzuleiten. Wer tatsächlich Überbringer der Dokumente gewesen sei (der Registrierte, ein unbekannter Dritter, der Führungsoffizier selbst Zufallsfund), lasse sich aus ihnen nicht entnehmen. Es habe zu der üblichen Vorgehensweise der HVA gehört, Informationen aus den verschiedensten Quellen zu sammeln und diese zusammen zu stellen. Das MfS habe immer wieder Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt worden seien, irgendeinem Aktenvorgang zugeordnet, unabhängig davon, ob die Materialien von diesem „IM“ stammten. Die Tatsache, dass Eintragungen in SIRA erfolgten, sei kein Beleg dafür, dass die Person, die unter dieser Registriernummer festgehalten worden sei, diese Unterlagen auch geliefert habe. Der Kläger habe jedenfalls zu keiner Zeit Unterlagen, Dokumente oder Berichte an das MfS geliefert,

Der Kläger bestreitet hinsichtlich der einzelnen Zeugenaussagen aus dem gegen ihn Mitte der 90er Jahre geführten Ermittlungsverfahren jeweils konkret, dass deren Inhalt den Tatsachen entspreche. Es habe nur ein Treffen in Athen 1988 mit Mitarbeitern des MfS, die sich als solche zu erkennen gegeben hatten, gegeben. Bei dem Treffen hätte er aber nicht seine langjährige Zusammenarbeit beenden wollen, sondern erst angeworben werden sollen. Dies habe er abgelehnt.

Der Kläger rügt den Vortrag der Beklagten zu weiteren HVA-Unterlagen als nicht einlassungsfähig und bestreitet mit Nichtwissen, dass es solche Berichte, überhaupt gibt.

Die vom Beklagten vorgelegten Beweismittel ergäben nach alldem lediglich, dass die Stasi über ihn einen Vorgang mit Registriernummer und Decknamen angelegt habe, aber nicht dass er willentlich und aktiv für das MfS gearbeitet habe, so dass der Beklagte gerade nicht berechtigt gewesen sei, ihn als „West-IM“ zu bezeichnen. Möglicherweise sei er zu einer Verdachtsberichterstattung berechtigt gewesen, dabei habe er es aber gerade nicht belassen.

Der Bundesgerichtshof habe für den "Bereich des Strafrechts entschieden, dass Akten und Erkenntnisse des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR grundsätzlich nicht geeignet seien, als solche den für den Erlass eines Haftbefehls erforderlichen dringenden Tatverdacht zu belegen. Vielmehr bedürften die aus ihnen zu entnehmenden Informationen

strenger und besonders kritischer Überprüfung, weil Aufgabenstellung und Arbeitsweise des MfS den Erfordernissen rechtsstaatlicher Sachverhaltsaufklärung in keiner Weise entsprochen hätten. Angesichts der weitreichenden und tiefgreifenden Beeinträchtigung der persönlichkeitsrechtlichen Belange des Klägers, die damit einhergingen, wenn ihm nachgesagt werde, er sei IM der Stasi gewesen, müsse der vom Bundesgerichtshof j aufgezeigte strenge und kritische Maßstab auch hier angewendet werden.

Der Kläger beantragt,

dem Beklagten unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verbieten, in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/ oder zu verbreiten, behaupten und/ oder verbreiten zu lassen:

1. (...von den 46 bei Müller-Enbergs beschriebenen, besonders ergiebigen IM der HV A kommen die Folgenden auch in der vorliegenden Studie unter den 499 West-IM vor):... W.D. (IM „Bob“...);
2. (faktisch bliebe es bei einer mäßigen Informationsausbeute, die Konopatzky) mit solchen Spitzenquellen wie dem Referenten im SPD-Bundesvorstand W.D. (IM „Bob“) kontrastiert, die für die HV A weit aus ergiebiger waren.

(... von den 46 bei Müller-Enbergs beschriebenen, besonders ergiebigen IM der HVA kommen die Folgenden auch in der vorliegenden Studie unter den 499 West-IM vor):... B.D. (IM „Petra“...)

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die angegriffene Angabe über den Kläger sei wahr. Hierfür beruft sich der Beklagte auf die sog. „Rosenholz“-Unterlagen, auf Zeugenaussagen in Verfahrensakten des Generalbundesanwalts aus dem gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren wegen

des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit, auf Auszüge aus der sog. „SIRA-Datenbank“, auf Auszüge aus den „HVA-Akten“, sowie auf Zeugenbeweise., Die nach wissenschaftlichen Grundsätzen ermittelte Übereinstimmung zwischen den „Rosenholz“-Unterlagen und der „SIRA“-Datenbank würden mit hinreichender Deutlichkeit belegen, dass der Kläger IM „Bob“ gewesen sei,

Aus den „Rosenholz“-Unterlagen ergebe sich, dass der Kläger seit dem Jahr 1965/1966 beim MfS erfasst gewesen sei und zwar in den Jahren 1972 bis 1988 bei der Abteilung II Referat 4 der HVA des MfS in einem IM-Vorgang mit dem Decknamen „Bob“ (Registriernummer XV 1471/65). Die „Rosenholz“-Unterlagen seien hier besonders aussagekräftig, da sie vollständig vorlägen (F 16-Kartei, F-22 Kartei und Statistikbögen). Die Einwendung des Klägers dass die „Rosenholz“-Unterlagen als Beweismittel ungeeignet seien, sei nachweislich falsch. Soweit der Kläger insoweit Müller-Enbergs zitiere, übersehe er, dass hier auch die Statistikbögen vorlägen.

Der Beklagte beruft sich darüber hinaus auf diverse Zeugenaussagen aus dem Jahr 1995 aus dem Ermittlungsverfahren gegen dem Kläger und seiner Ehefrau, so etwa Dr. Kurt Gailat (Leiter der HVA II), Gerhard Behnke (stellvertretender Leiter der HVA II), Johannes Gensel (Führungsoffizier von 1972-1981), Wolfgang Gemeinhardt (stellvertretender Leiter der HVA II), Axel Zimmermann (Führungsoffizier von 1981-1984), Horst Jänicke (Stellvertreter des Leiters der HV A) und Klaus Marschke (zeitweise als IM des MfS tätig). Zum Beweis, beruft sich der Beklagte auf die Beiziehung der Verfahrensakten des Generalbundesanwalts. Aus den HVA-Akten ergebe sich außerdem, dass es für den Kläger eine getarnte Anschrift (Deckadresse „Ursel“) gegeben habe, über der der West-IM dem MfS Nachrichten habe zukommen lassen können (Anlage B8). Es existierten zwei Kaderbefehle aus den Jahren 1980 und 1982 (Anlagenkonvolut B9), mit denen dem Kläger Orden verliehen worden seien.

Weiter beruft sich der Beklagte auf eine Datenbank der HVA, die sog. SIRA-Datenbank, in der die Informationen erfasst seien, die die HVA ab 1969 von ihren Quellen weltweit erhalten habe. Über die Registriernummer und ab Ende 1980 auch über den Decknamen sei eine Zuordnung möglich. Es seien unter der Registriernummer XV/1471/65 für die „IM“ „Bob“ und „Petra“ 976 gelieferte Informationen nachgewiesen, davon 844 Dokumentenübergaben. 572 von den Informationseingängen ab 1988 gingen auf „Bob“ zurück. Insoweit bezieht sich , der Beklagte auf die Anlagenkonvolute B2 bis B6, die jeweils konkrete Informations- und

Dokumentenlieferungen aus den 1980er Jahren durch IM „Bob“ ausweisen. Art und Inhalt der Informationen folgten genau den beruflichen Stationen des Klägers. Die Übergabe vertraulicher Dokumente sei ein Indiz für bewusste Tätigkeit.

Die von dem Kläger vorgenommene Interpretation der „SIRA“-Daten sei falsch. Die bei der HVA eingehenden Informationen seien keineswegs willkürlich zugeordnet und erfasst bzw. zusammengefasst worden. In „SIRA“ sei üblicherweise diejenige Person als Quelle angegeben worden, welche die Information ursprünglich beschafft habe, nicht jedoch der Instrukteur, der sie weitergeleitet habe. Der Sinn des „SIRA“-Ordnungsprinzips sei unter anderem gewesen, der HVA zu ermöglichen, den Weg der erhaltenen Informationen zurückzuverfolgen. Eine Vermischung von Quellen und Informationen habe entgegen der klägerischen Behauptung gerade nicht stattgefunden.

Desweiteren beruft sich der Beklagte darauf, dass einige der größtenteils von der HVA selbst zerstörten Akten erhalten geblieben seien und sich stimmig in die SIRA- und Rosenholz-Überlieferung einfügen würden. Zum Teil würden diese Akten Informationsberichte der HVA an die Staats- und Parteiführung enthalten, die ausschließlich auf Informationen der Quelle „Petra“ basierten. Zum Beweis beruft sich der Beklagte auf Beiziehung der Akten aus dem Archiv der BStU. Diese Unterlagen seien aber kein eigenständiges Beweismittel und insofern für das Verfahren von nachrangiger Bedeutung.

Der Kläger habe über seine Verteidiger 1995 erklären lassen, dass er bei einem Treffen in Griechenland im Jahr 1988 dazu bewegt worden sei, die seit seinem Fortgang nach Ägypten beendeten Kontakte zur HVA wieder aufzunehmen.

Jedenfalls eine Zusammenschau der gesamten Indiztatsachen (mittelbaren Beweise) rechtfertige die angegriffene Tatsachenbehauptung. Der Beklagte habe die Inhalte der MfS-Unterlagen einer kritischen Überprüfung bis ins Detail unterzogen und mit verschrifteten Zeugenaussagen früherer MfS-Offiziere abgeglichen - im Ergebnis dieses Abgleichs könne kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Kläger sich seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit bewusst gewesen sei.

Desweiteren beruft sich der Beklagte auf die Zeugen Dr. Kurt Gailat, Gerhard Behnke, Werner Groth, Johannes Gensel, Wolfgang Gemeinhardt und Axel Zimmermann.

Der Beklagte führt schließlich aus, jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB analog) gehandelt zu haben. Er habe jedenfalls die ihm obliegende wissenschaftliche Sorgfaltspflicht beachtet, gewissenhaft recherchiert und die Rechte des Klägers ordnungsgemäß gewichtet.

Darüber hinaus ist der Beklagte der Ansicht, es handele es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine Meinungsäußerung in Form einer zulässigen Schlussfolgerung als Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie. Damit komme es auch gar nicht darauf an, ob es sich bei der gerügten Äußerung um eine wahre Tatsachenbehauptung handele und ob der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Das von ihm verfasste Buch unterfalle der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und das mit der Klage verfolgte Unterlassungsbegehren greife in unzulässiger Weise in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Beklagten ein. Der Kläger werde - insbesondere angesichts des Umstandes, dass er nicht an prominenter Stelle, sondern lediglich an untergeordneter Stelle im Fließtext einer umfangreichen Fußnote erwähnt werde - nicht in einer Weise in seinem allgemeinem Persönlichkeitsrecht betroffen, die eine Unterlassung der angegriffenen wissenschaftlichen Äußerung rechtfertigen würde, zumal sich die Veröffentlichung in geringer Auflage als Band einer wissenschaftlichen Reihe der BStU lediglich an ein interessiertes Fachpublikum wende.

Es werde dem Kläger auch nicht untersteht, er habe „bewusst und gewollt für die Staatssicherheit der DDR gearbeitet“, da der Begriff „West-IM“ im Buch selbst definiert sei (S. 69, 48). Die Definition des Beklagten schließe mithin nicht zwangsläufig die inhaltliche Behauptung eines wissentlichen und willentlichen Zusammenarbeitens mit der Staatssicherheit ein. Dies unterscheide die vorliegende wissenschaftliche Veröffentlichung grundlegend von Fällen, in denen sich jemand gegen Berichterstattung in Zeitungen oder Zeitschriften wende.

Die Befugnis zur Veröffentlichung der angegriffenen Äußerung folge unmittelbar aus § 32. Abs. 3 Stasi-Unterlagengesetz (StUG), da sich aus den zu dem Kläger vorliegenden Stasi-Unterlagen ergebe, dass der Kläger „West-IM“ gewesen sei und damit die streitgegenständliche Tatsachenbehauptung wahr sei, wohingegen der Kläger keine überwiegenden schutzwürdigen Belange geltend mache. Die Veröffentlichung der

Information, dass der Kläger „West-IM“ gewesen sei, sei nur dann nicht gerechtfertigt gewesen, wenn die Information nicht der Wahrheit entsprochen hätte.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Gerhard Behnke. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll zu der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2009 Bezug genommen. Beide Parteien haben schriftsätzlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der Sitzungen vom 12. 9. 2008 und vom 16. 10. 2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Veröffentlichung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

1) Es handelt sich bei der streitgegenständlichen Passage um eine Tatsachenbehauptung des Inhalts, der Kläger sei bewusst und gewollt für das MfS tätig gewesen. Die Bezeichnung des Klägers als „IM der HVA“ bzw. als „West-IM“ hat nach dem allgemeinen Verständnis und Wortgebrauch zum Inhalt, dass der Kläger als inoffizieller Mitarbeiter und damit in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit ihm als solchen bekannten Mitarbeitern des MfS der DDR für dieses tätig gewesen ist (so die Kammer zu dem Verständnis von „IM“ bereits im Urteil vom 17. Dezember 2004, Az. [324 O 699/03](#), dort S. 13). Bereits der Begriff des „Mitarbeiters“ (IM = inoffizieller Mitarbeiter) setzt eine bewusste und gewollte Tätigkeit voraus. Die Frage, ob jemand bewusst und gewollt für das MfS tätig geworden ist, ist dem Beweis zugänglich und enthält nicht überwiegend wertende Elemente, so dass eine Tatsachenbehauptung vorliegt.

Von diesen Fällen bewusster und gewollter Zusammenarbeit ist nach allgemeinem Verständnis der Fall zu unterscheiden, dass jemand Informationen an die Staatssicherheit

weitergegeben hat, ohne sich dessen bewusst zu sein (insbesondere weil ihm der betreffende Mitarbeiter des MfS nicht offen als solcher gegenüber getreten ist). Bereits die Bezeichnung als „Mitarbeiter“ passt in diesen: Fall nicht. Derartige Fälle werden hingegen allgemein als „Abschöpfen“ von Information bzw. als eine „abgeschöpfte Quelle“ bezeichnet.

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er in seinem Werk eine abweichende Definition verwendet habe, die zugrunde gelegt werden müsste. Zwar weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass eine Äußerung im Gesamtzusammenhang des gesamten Werkes verstanden werden muss, so dass die von ihm insoweit zitierten Passagen (Seiten 48 und 69 des streitgegenständlichen Buches) zu berücksichtigen sind.

Die auf Seite 48 zitierte Passage: *„Eine Person fungierte als Quelle und konnte als solche erfasst werden, wenn ein kontinuierlicher und zuverlässiger Kontakt bestand und Informationen gewonnen werden konnten. In den allermeisten Fällen erkannten die inoffiziellen Mitarbeiter den geheimdienstlichen Hintergrund, aber es gab auch Ausnahmen.“* ist gerade keine dem Buch vorangestellte unmissverständliche Definition des „IM“, die sich vom allgemeinen Sprachgebrauch distanziert. Die Passage definiert zunächst und in erster Linie die „Quelle“, bei der es in der Tat nicht darauf ankommt, ob sich die entsprechende Person des Umstandes bewusst war, dass sie Informationen an das MfS weitergab. Allein der Umstand; dass der Beklagte in dem zweiten Satz nunmehr die Bezeichnung „inoffizielle Mitarbeiter“ verwendet, stellt keine hinreichend präzise Definition des Begriffs „IM“ dar, aufgrund derer für die Leser das Verständnis, mit „IM“ könnten gerade diejenigen gemeint sein, die wissentlich und willentlich für das MfS gearbeitet haben, ausgeräumt würde. Als mögliches Verständnis (das im Rahmen des Unterlassungsanspruchs ausreicht, vgl. (BVerfG NJW 2006, 207 (208) - „Stolpe“) verbleibt die Verständnismöglichkeit, dass der Kläger gerade bewusst und gewollt für das MfS gearbeitet habe. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch in der Passage, auf die sich der Beklagte beruft, die Rede davon ist, dass „in den allermeisten Fällen“ die inoffiziellen Mitarbeiter den geheimdienstlichen Hintergrund erkannt hätten. Es wird nur erwähnt, dass es „Ausnahmen“ gegeben habe. Damit ist auch aufgrund dieser Passage das Verständnis möglich und sogar deutlich näher liegend, dass der Kläger bewusst und gewollt für das MfS gearbeitet habe. Hinzu kommt, dass der Kläger in einer Fußnote erwähnt wird, in der es um die „besonders ergiebigen IM der HV A“ geht. Das Verständnis, dass gerade bei diesen besonders ergiebigen „IM“ eine solche Ausnahme von den „allermeisten Fällen“ vorlag, erscheint eher fern liegend. Die weitere

Passage, auf die sich, der Beklagte beruft (S. 69 des Buches) gibt dafür, dass mit „West-IM“ keine bewusste Tätigkeit für das MfS gewesen sein könnte, nichts her.

2) Die Behauptung, der Kläger sei „IM“ gewesen, habe also bewusst und gewollt für das MfS gearbeitet, hat prozessual als unwahr zu gehen. Beweisbelastet ist insoweit entsprechend § 186 StGB der Beklagte, Entgegen der im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbeständliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 136 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfall ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 3. Auflage, 2000, Rn 30.24). Ein solcher Fall hegt bei dem Vorwurf der „IM“-Tätigkeit im Sinne einer bewußten und gewollten Zusammenarbeit mit der HVA des MfS vor. Gegen den Kläger wurde wegen dieses Vorwurfs sogar ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und Anklage erhoben. Der Vorwurf einer Straftat in Form von Spionagetätigkeit gegen das eigene Land ist geeignet, eine Person ganz erheblich in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen.

Der Beklagte hat nicht bewiesen, dass der Kläger „IM“ im unter Ziffer 1) dargelegten Sinn war, also bewusst und gewollt für das MfS gearbeitet hat. Weder mit den eingereichten Dokumenten (a) noch aufgrund der Aussage des Zeugen Behnke (b) hat der Beklagte bewiesen, dass der Kläger bewusst und gewollt mit dem MfS zusammengearbeitet hat. Weiteren Beweisangeboten war nicht nachzugehen (c).

a) Weder aus den beigebrachten Dokumenten im Einzelnen noch bei einer Gesamtschau als Gesamtheit von Indizien liefert das vom Beklagten beigebrachte Material eine tragfähige Grundlage für die Wahrheit der angegriffenen Äußerung.

Hinsichtlich der Verwertbarkeit der Akten und Erkenntnisse des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR im presserechtlichen Unterlassungsverfahren hat sich die Kammer bereits im Urteil vom 17. Dezember 2004, Az. 324 O 699/03, (dort S. 13/14) geäußert und ausgeführt:

„Für den Bereich des Strafrechts hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Akten und Erkenntnisse des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR grundsätzlich nicht

geeignet sind, als solche den für den Erlaß eines Haftbefehls erforderlichen dringenden Tatverdacht zu belegen. Vielmehr bedürfen die aus ihnen zu entnehmenden Informationen strenger und besonders kritischer Überprüfung, weil Aufgabenstellung und Arbeitsweise des MfS den Erfordernissen rechtsstaatlicher Sachverhaltsaufklärung in keiner Weise entsprochen haben (BGH St 38, 278). Angesichts der weit reichenden und tief greifenden Beeinträchtigung der persönlichkeitsrechtlichen Belange des Klägers, die damit einhergehen, wenn ihm wahrheitswidrig nachgesagt wird, er sei IM der Stasi gewesen, muß der vom Bundesgerichtshof aufgezeigte strenge und kritische Maßstab auch auf den hier zur Entscheidung gestellten Fall angewendet werden. Dies gilt nun vorliegend umso mehr, als aufgrund der Aktenvernichtung durch das MfS vollständiges Aktenmaterial in Bezug auf den Kläger nicht vorliegt. Das von der Beklagten vorgelegte umfangreiche Material ist im Ergebnis nicht geeignet, die Wahrheit der angegriffenen Behauptung zu belegen. Damit ist nun aber keineswegs gesagt, dass die Beklagte nicht über dieses Material, auch mit einer konkreten Bezugnahme auf den Kläger, berichten dürfte; die Unterlagen sind von besonderem öffentlichen Interesse und einer Berichterstattung nicht entzogen. So mag - was hier nicht zu entscheiden ist - eine die Voraussetzungen, währende Verdachtsberichterstattung zulässig sein, die uneingeschränkte Behauptung ist es indes nicht.

Der Beklagten ist uneingeschränkt einzuräumen, dass der Kläger in den Unterlagen als IM geführt wurde. Nur dass er diese Position auch ausgefüllt hat, schon das aber belegen die beigebrachten Dokumente keineswegs zwingend:"

So liegt der Fall auch hier. Gleichermäßen geht es hier wie in dem zitierten Fall um die unmittelbare Behauptung einer „IM“-Tätigkeit und nicht lediglich um eine Verdachtsberichterstattung. Auch in dem der zitierten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatten wie hier die SIRA-Dateien und die vollständigen Rosenholz-Unterlagen (F 16-Kartei, F 22-Kartei, Statistikbögen) vorgelegen (Urteil vom 17. Dezember 2004, Az. 324 .0 699/03,5,15 ff.).

Die sog. „Rosenholz-Dateien“ (Anlage B 1 = F 16-Kartei und Statistikbögen, Anlage zwischen den Anlagen B 6 und B 7 = nachgereichte F 22-Kartei) belegen lediglich, dass der Kläger als „IM“ beim MfS geführt wurde - mehr aber auch nicht. Sie belegen hingegen gerade nicht, dass der Kläger tatsächlich bewusst und gewollt Informationen an das MfS geliefert hat - zu einer etwaigen Kenntnis oder Absicht des Klägers verhalten sich die Unterlagen bereits selbst nicht. Bei der F 16-Kartei, der F 22-Kartei und den Statistikbögen, handelt es sich im Übrigen um vom MfS erstellte Dokumente (und keine Erklärungen des Klägers), so dass sie mithin bereits vom Ansatzpunkt her nicht geeignet sind, eine Kenntnis und Willensrichtung bei dem Kläger zu beweisen, Sie stellen lediglich ein Verdachtsmoment

brw. ein Indiz für eine „IM“-Tätigkeit dar, nicht jedoch den Beweis einer bewussten Zusammenarbeit seitens des Klägers.

Auch die SIRA-Dateien sind kein Beweis dafür, dass der Kläger bewusst Informationen an das MfS weitergeleitet hat. Zum einen erbringt selbst die Ablage der Informationen unter der Registriernummer XV 1471/65 sowie dem Decknamen „Bob“, die den ebenfalls vom MfS erfassten Daten des Klägers zugeordnet werden können, bereits nicht den Beweis, dass diese Informationen tatsächlich von dem Kläger stammten. Dies ist aufgrund des Inhalts der in den SIRA-Dateien enthaltenen konkret mitgeteilten Informationen zwar plausibel, da die Informationen aus der SIRA-Datenbank im Wesentlichen dem beruflichen Werdegang des Klägers entsprechen, so dass eine gewisse Plausibilität dafür spricht, dass es der Kläger gewesen sein könnte, die diese Informationen weiter gab. Im Ergebnis bleiben die Darlegungen des Beklagten aber Schlussfolgerungen, die für sich genommen zwar einiges für sich haben, aber letztlich nicht zu beweisen vermögen, dass es tatsächlich der Kläger war, die dem MfS diese Informationen zugetragen hat.

Selbst wenn man die Informationen aus den SIRA-Dateien (Anlagenkonvolute B 2 bis B 6) über die Registriernummer XV 1471/65 sowie den Decknamen „Bob“ aus den Statistikbögen dem Kläger als Quelle zuordnet und annimmt, dass sie tatsächlich von dem Kläger stammen, ist damit nicht bewiesen, dass der Kläger diese auch bewusst und gewollt dem MfS zur Verfügung gestellt hat. Selbst wenn die Informationen dem MfS tatsächlich von dem Kläger zur Verfügung gestellt worden sein sollten, so kann in diesem Zusammenhang doch nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger abgeschöpft wurde, also die Informationen preisgab, ohne zu wissen, dass Empfänger der Information das MfS war. Zu diesem Umstand der Kenntnis des Klägers von der Weitergabe von Informationen gerade an das MfS enthalten weder die Rosenholz-Unterlagen, noch die SIRA-Dateien überhaupt Beweismittel.

Die vom Beklagten vorgetragene Inhalte der Ermittlungsakten aus dem gegen den Kläger und seine Ehefrau geführten Ermittlungsverfahren, insbesondere die dort festgehaltenen Aussagen der Zeugen sind unstrittig, so dass diese Akten nicht beigezogen werden mussten. Auch wenn man zugunsten des Beklagten davon ausgeht, dass es sich bei den Teilen aus den Verfahrensakten des Generalbundesanwalts, aus denen sich die Aussagen der Mitarbeiter der HVA zu dem Kläger ergeben, um Öffentliche Urkunden handelt, bei denen, die jeweiligen gesetzlichen Formvorschriften eingehalten sind, ergibt sich hieraus für das vorliegende

Verfahren nur ein äußerst eingeschränkter Beweiswert. Es handelt sich in diesem Fall zwar um öffentliche Urkunden, jedoch um solche gem. § 415 ZPO. § 415 ZPO betrifft öffentliche Urkunden, welche die Abgabe von Erklärungen gegenüber einer Behörde bezeugen, also Zeugnisse über Erklärungen Dritter (Zöller-Geimer ZPO. Kommentar 28. Aufl. 2010, § 415 Rn 1; Vor § 415 Rn 4). Anders als öffentliche Urkunden iSd § 417 ZPO (öffentliche Urkunden über eigene Willenserklärungen einer Behörde - vgl. Zöller aaO § 417 Rn 1) erbringt eine öffentliche Urkunde iSd § 415 ZPO lediglich den vollen Beweis für die Abgabe der beurkundeten Erklärung, nicht für deren inhaltliche Richtigkeit (Zöller aaO § 415 Rn 5 mwN).

Zwar können Vernehmungsprotokolle durch Bezugnahme hierauf als Urkundsbeweis in ein Verfahren eingeführt werden. (Zöller aaO § 373 Rn 9). Der Beweiswürdigung dieses Urkundsbeweis es sind aber Grenzen gesetzt; Das Protokoll darf nicht wie ein Zeugenbeweis gewertet werden, denn es beweist nur, was der Zeuge im anderen Verfahren ausgesagt hat, nicht zwingend jedoch, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussage. Eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung ist in der Regel nicht möglich, sie verstieße auch gegen den Grundsatz der Beweismittelbarkeit (Zöller aaO § 373 Rn 9).

Im vorliegenden Fall ist aber gerade streitig; ob die Zeugen damals den Kläger mit wahrheitsgemäßen Aussagen belastet hatten, also ob diese Aussagen der Wahrheit entsprochen hatten. Die Mitschriften der Vernehmungen können lediglich beweisen, dass die Zeugen eine entsprechende Aussage gemacht haben - nicht aber, dass das, was die Zeugen dort ausgesagt halten, auch der Wahrheit entspricht. Der Beweis, dass der Kläger bewusst und gewollt für das MfS gearbeitet hat, kann durch diesen Urkundsbeweis damit bereits vom Ansatz her nicht erbracht werden.

Auch in ihrer Gesamtheit vermögen diese Beweismittel mangels jeglichen Belegs für eine willentliche und wissentliche Informationsweitergabe des Klägers die Wahrheit der streitgegenständlichen Behauptung nicht zu beweisen. Die vom Beklagten beigebrachten Beweismittel schaffen zwar eine erhebliche Verdachtslage dafür dass der Kläger „IM“ gewesen sein könnte, da eine gewisse Plausibilität für eine derartige „IM“-Tätigkeit spricht.

Da jedoch keines der beigebrachten Beweismittel eine wissentliche und willentliche Tätigkeit des Klägers zu belegen vermag, sind sie auch in einer Gesamtschau nicht geeignet, diesen

(Umstand zu beweisen. Der große Umfang der Indizien führt hier nicht zum Beweis, da alle Indizien keinen hinreichenden Nachweis für .eine bewusste und gewollte Tätigkeit zu begründen vermögen.,

b) Der Zeuge Behnke hat das Beweisthema gerade nicht bestätigt, sondern vielmehr im Gegenteil ausgesagt, dass er dem Kläger und seiner Ehefrau gerade nicht als Mitarbeiter des MfS gegenübergetreten ist. Zwar hat die Kammer - auch angesichts des Umstandes, dass die Aussage seiner eigenen früheren Aussage vor der Generalbundesanwaltschaft widerspricht, ohne dass der Zeuge dies für die Kammer plausibel hätte begründen können - erhebliche Bedenken an der Glaubhaftigkeit seiner Aussage und an der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Auch angesichts des Umstandes, dass die Aussage des Zeugen sich weder mit dem Vortrag des Beklagten, noch mit dem des Klägers in Einklang bringen lässt, vermag die Kammer der Aussage des Zeugen keinerlei Beweiswert zu entnehmen. So trägt der Kläger selbst vor, bei dem Treffen in Athen hätten sich Mitarbeiter des MfS als solche zu erkennen gegeben und ihn anwerben wollen - nicht dagegen habe er eine langjährige Zusammenarbeit beenden wollen. Der Zeuge Behnke schildert dieses Treffen dagegen als Beendigung einer langjährigen Zusammenarbeit, in der der Kläger lediglich durch ihn abgeschöpft wurde. Letztlich kann jedoch dahinstehen, ob der Zeuge hier die Unwahrheit gesagt hat, da auch in diesem Fall nicht das Gegenteil seiner Aussage (eine bewusste und gewollte Zusammenarbeit des Klägers mit .dem MfS) bewiesen wäre, also auch in diesem Fall der dem Beklagten obliegende Beweis gerade nicht erbracht wäre.

c) Weiteren Beweisangeboten des Beklagten war nicht nachzugehen, Soweit der Beklagte die Beiziehung von Unterlagen der HVA beantragt, ist sein Vortrag unsubstantiiert. So trägt der Beklagte selbst bereits keinen konkreten Akteninhalt vor, aus dem sich eine willentliche und wissentliche Informationsweitergabe durch den Kläger ergeben würde. Der gänzlich allgemein gehaltene Vortrag, dass diese Akten zum Teil Informationsberichte der HVÄ an die Staats- und Parteiführung enthalten würden; die ausschließlich auf Informationen der Quelle „Bob“ basierten, ist insoweit unerheblich. Der Beklagte geht insoweit im Übrigen auch selbst davon aus, dass diese Unterlagen kein eigenständiges Beweismittel darstellen.

Die weiteren Zeugen, auf die sich der Beklagte beruft, waren nicht zu hören, da die Beweisantritte insoweit unsubstantiiert sind. Die Aussagen der Zeugen Dr. Kurt Gailat, Gerhard Behnke, Werner Groth, Johannes Gensel, Wolfgang Gemeinhardt und Axel

Zimmermann ans dem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger stellt der Beklagte gerade nicht in das Zeugnis der Zeugen, für diese Aussagen beruft er sich lediglich auf die Beziehung der Verfahrensakten des Generalbundesanwalts, also ausschließlich auf Urkundenbeweis (vgl, insoweit zum Beweiswert bereits oben unter 2) a)).

Soweit der Beklagte Sachverhalt vorträgt, den er in das Wissen der Zeugen stellt, ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Außer dem Zeugen Behnke wird kein Zeuge für einen Sachverhalt benannt, aus dem sich ergeben würde, dass der Kläger wissentlich und willentlich für das MfS spionierte. So wird der Zeuge Dr. Kurt Gailat lediglich für die pauschale Behauptung benannt, dass sich hinter den IM-Decknamen „Petra“ und „Bob“ die Eheleute D. verbargen. Werner Groth wird lediglich dafür benannt, dass ihm die Namen Barbara und W.D. als registrierte „IM“ Vorgänge ein Begriff seien und er sie dem Kläger und seiner Ehefrau aus eigener Kenntnis zuordnen könne. Wolfgang Gemeinhardt wird dafür benannt, dass er die Eheleute bei einem zweitätigen Wochenendtreff in einer konspirativen Wohnung 'im Stadtteil Prenzlauer Berg in Berlin persönlich kennengelernt habe. Axel' Zimmermann wird dafür benannt, dass er als Führungsoffizier den Kläger und seine Ehefrau unter den Decknamen „Petra“ und „Bob“ geführt habe. All diese Beweisantritte sind ungeeignet, um eine wissentliche und willentliche Zusammenarbeit mit dem MfS durch den Kläger zu beweisen, sie verhalten sich hierzu bereits nicht.

Auch der Zeuge Johannes Gensel war nicht zu hören. Auch dieser Zeuge wird nicht zu einem Sachverhalt benannt, der eine wissentliche und willentliche Zusammenarbeit des Klägers mit dem MfS beweisen könnte. So wird auch der Zeuge Gensel pauschal dafür benannt, dass er als Führungsoffizier den Kläger und seine Ehefrau unter den Decknamen „Petra“ und „Bob“ geführt habe. Soweit darüber hinaus vorgetragen wird, dass er „als Zeuge die Behauptung des Beklagten beweisen“ werde, „dass der Kläger willentlich und wissentlich für die Staatssicherheit tätig gewesen ist“ und er insbesondere aussagen werde, „dass nach seiner eigenen Kenntnis beide D. wussten, dass sie es mit dem MfS zu tun hatten, als nachrichtendienstlich für das MfS tätig waren“, wäre eine Vernehmung des Zeugen Gensel eine unzulässige Ausforschung.

Unzulässiger Ausforschungsbeweis liegt vor bei einem Beweisantritt, der nicht unmittelbar oder (beim Indizienbeweis) mittelbar dem Beweis von Beweisführer vorgetragener Tatsachen dient, sondern der Ausforschung von Tatsachen (vgl. Zöller-Greger aa.0 Vor § 234 Rn 5).

Zwar dürfen an die Substantiierungslast des Darlegungspflichtigen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Dieser ist nicht verpflichtet, den streitigen Lebenssachverhalt in allen Einzelheiten darzustellen. Vielmehr genügt eine Prozesspartei ihrer Darlegungslast grundsätzlich bereits dadurch, dass sie diejenigen Umstände vorträgt, aus denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen der begehrten Rechtsfolge ergeben. Kein zulässiger Beweisantrag, sondern ein unzulässiger und damit unbeachtlicher Beweisermittlungsantrag liegt allerdings dann vor, wenn eine Partei ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen „aufs Grate wohl“ oder „ins Blaue“ hinein aufstellt (BGtH NJW-RR 2002, 1433 (1435 mwN) vgl. auch BGH NJW. 1995,- 2111 (2112) und Zöller-Greger aaO Vor § 284 Rn 5 mwN), Nach der Zivilprozessordnung ist die Vernehmung eines Zeugen nur über konkrete Tatsachen statthaft, die eine Partei behauptet hat. Selbst die Verwendung allgemein bekannter Rechtsbegriffe genügt dann nicht mehr der Substantiierungslast, wenn gerade die Tatsachen, die einen Rechtsbegriff ausfüllen sollen, streitig sind. Fehlt es an hinreichend substantiierten Behauptungen, so fehlt es auch an der Beweismaterie (OLG Karlsruhe VersR 1973,-130 (131), vgl. auch Zöller-Greger aaO Vor § 284 Rn 5a).

Vorliegend hat der Beklagte bereits keine konkreten Umstände vorgetragen,, aus denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen der begehrten Rechtsfolge ergeben. Der Beklagte hat lediglich vorgetragen, der Zeuge werde aussagen, dass „nach seiner eigenen Kenntnis beide D. wussten, dass sie es mit dem MfS zu tun hatten, also nachrichtendienstlich für das MfS tätig waren“. Damit schildert der Beklagte aber keinen konkreten Lebenssachverhalt, über den das Gericht Beweis erheben könnte. Vielmehr behauptet er lediglich, der Zeuge werde etwas über seine eigene Kenntnis über innere Tatsachen betreffend den Kläger berichten. Woher der Zeuge diese Kenntnis haben solle und welcher Lebenssachverhalt dem zugrunde liegen solle, trägt der Beklagte nicht vor (so etwa, ob er mit dem Kläger überhaupt , persönlich zu tun gehabt hatte und ihm offen als Mitarbeiter des MfS gegenüber getreten ist). Allein dies wäre aber ein Lebenssachverhalt, über den Beweis erhoben werden könnte.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall entscheidend, dass es hier um eine Beweisaufnahme über den Kläger betreffende innere Tatsachen durch einen Zeugen gehen soll. Für derartige Fälle hat der Bundesgerichtshof diese allgemeinen Grundsätze modifiziert. So führt der Bundesgerichtshof aus:

Eine (scheinbare) Ausnahme von diesem Grundsatz macht die Rechtsprechung lediglich dann, wenn ein Zeuge über innere Vorgänge bei einem anderen vernommen werden soll, Da. innere Vorgänge einer direkten Wahrnehmung durch andere Personen entzogen sind, kann in einem solchen Fall der Zeuge nur äußere Umstände bekunden, die einen Rückschluß auf den zu beweisenden .inneren Vorgang zulassen; es handelt sich also hierbei um einen Indizienbeweis, Bei dieser Beweisart muß der Beweisführer aber nicht nur die von ihm zu beweisende Heupttatsache, sondern auch die Hilfstatsachen bezeichnen, aus denen sich die Haupttatsache ergeben soll. (BGH NJW-RR 1988, 1529 (1530) mwN; vgl. auch BGH NJW 1983, 2034 (2035); BGH NJW 1992, 2489 (2489); Zöller-Greger aaO Vor § .284 Ra 5 a jeweils mwN)

So liegt es auch im vorliegenden Fall, Der Beklagte bezeichnet bezüglich des Zeugen Gensel keine Hilfstatsachen, aus denen sich ergeben würde, wieso der Zeuge über innere Tatsachen den Kläger betreffend Auskunft geben könnte. Der Beklagte steht lediglich eine schlichte Behauptung in die Kenntnis des Zeugen Gensel, was für einen substantiierten Beweisantritt bezüglich einer inneren Tatsache seitens des Klägers nicht ausreicht. Auf die fehlende Substantiiertheit des Beweisantritts hat die Kammer mehrfach, auch unter Quellenverweis hingewiesen (Beschluss vom 31.10.2008, Verfügung vom 3.8.2009).

3). Da prozessual von der Unwahrheit der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptung auszugehen ist, überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Rahmen der gebotenen Abwägung die mit gleichem Verfassungsrang gewährleistete Wissenschaftsfreiheit des Besagten. An der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen, die zumal strafbares Verhalten des Klägers implizieren und diese erheblich in seinem sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen, besteht kein überwiegendes Interesse des Beklagten.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Eingriffsintensität für den Kläger dadurch, dass die Verbreitung der streitgegenständlichen Behauptung lediglich in einer Fußnote eines umfangreichen wissenschaftlichen Werkes erfolgt, gemindert wird, da die Breitenwirkung nicht mit der einer massenmedialen Verbreitung durch Presse, Rundfunk oder Internet vergleichbar ist. Andererseits ist die Eingriffsintensität bei dem Kläger wiederum dadurch erhöht, dass einem wissenschaftlichen Werk eine besondere Fundiertheit beigemessen wird, und ein solches Werk üblicherweise lange Zeit in Bibliotheken vorgehalten wird, so dass die Wirkung (anders als bei tagesaktuellen Medien) länger in die Zukunft reicht.

An der Verbreitung einer unwahren Tatsache (die hier prozessual mangels Wahrheitsbeweises durch den Beklagten anzunehmen ist), ist auch unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit kein Schützenswertes Interesse des Beklagten ersichtlich – zumal das Verbot nichts über die Zulässigkeit der Verbreitung der zugrunde liegenden Indizien und nichts über die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung über dieses Thema aussagt.

§ 32 Abs. 3 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) kann hier ebenfalls nicht zur Rechtfertigung der Streitgegenständlichen Behauptung herangezogen werden. Die Vorschrift betrifft die Veröffentlichung von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen. Der Beklagte hat hier aber bereits keine Unterlagen des MfS veröffentlicht, sondern eine eigene Behauptung aufgestellt, die sich (wie bereits ausgeführt) anhand der vorliegenden Unterlagen des MfS gerade nicht belegen lässt. Da mithin hier prozessual von einer unwahren Tatsachenbehauptung des Beklagten selbst auszugehen ist und keine Veröffentlichung der Inhalte von Stasi-Akten vorliegt, greift § 32 Abs. 3 StUG gerade nicht ein.

Der Beklagte kann sich schließlich auch nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB analog berufen, da (wie bereits im Einzelnen dargelegt) die Rechercheergebnisse wie sie in diesem Verfahren vorgelegt wurden gerade nicht den Beweis einer „IM-Tätigkeit“ erbringen, sondern allenfalls eine Verdachtsäußerung gegen den Kläger hätten tragen können, zumal (wie ebenfalls bereits im Einzelnen dargelegt) gerade bei einem derartig schwerwiegenden Vorwurf wie einer „IM-Tätigkeit“ und als unsicher zu bewertenden Beweismitteln, wie den internen Unterlagen der HVA besondere Zurückhaltung geboten ist.

5) Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die vorangegangene einstweilige Verfügung der Kammer in dieser Sache wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

II. Dieprozessualen Nebenentscheidungen und der Streitwertbeschluss beruhen auf §§ 3, 91 Abs. IS. 1,709 S. 1 ZPO,

Buske

Ritz

Link